Mitteilung des Senats an die Bremische Stadtbürgerschaft vom 31. August 2021

Entwurf eines Sondernutzungskonzepts für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 Bremisches Landesstraßengesetz für Fahrzeugverleihsysteme im Hinblick auf Fahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) durch das Ordnungsamt Bremen als nach § 47 Abs. 2 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 BremLStrG zuständige Ortspolizeibehörde

Der Senat überreicht der Bremischen Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Sondernutzungskonzepts für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 Bremisches Landesstraßengesetz für Fahrzeugverleihsysteme im Hinblick auf Fahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) durch das Ordnungsamt Bremen als nach § 47 Abs. 2 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 BremLStrG zuständige Ortspolizeibehörde mit der Bitte um Beschlussfassung.

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 des BremLStrG bedarf der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis. Fahrzeugverleihsysteme, bei denen Fahrzeugflotten im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV), also E-Scooterflottten, im Straßenraum aufgestellt werden, stellen einen Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus und somit eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Gemäß § 18 Absatz 4 Satz 1 BremLStrG entscheidet über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis die Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt Bremen) nach pflichtgemäßem Ermessen.

Das Ordnungsamt Bremen hat bisher Sondernutzungserlaubnisse für entsprechende E-Scooterverleihsysteme an zwei Anbieter erteilt und dabei die Flottengröße beschränkt. Die Bestimmung eines Gesamtkontingents und Verteilung auf eine beschränkte Anzahl an Anbietern kann jedoch nur losgelöst von den individuellen Erlaubnisverfahren erfolgen. Die Aufteilung des Gesamtkontingents auf eine begrenzte Anzahl an Anbietern bedarf damit eines Rahmens, der das Gesamtkontingent sowie die Kriterien bzgl. der Auswahl der Anbieter festlegt. Dieser Rahmen wird mit dem gegenständlichen Sondernutzungskonzept gesetzt.

Die Deputation für Inneres wird sich am 9.9.2021 mit dem Sondernutzungskonzept befassen. Über das Ergebnis wird der Senator für Inneres die Bürgerschaft informieren.

Sondernutzungskonzept für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 Fahrzeugverleihsysteme Bremisches Landesstraßengesetz für Hinblick auf Fahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) durch Bremen Ordnungsamt als nach Ş 47 Absatz 2 Bremisches das (BremLStrG) Landesstraßengesetz für die Erteilung Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 BremLStrG zuständige Ortspolizeibehörde

I. Anforderungen des § 18 Bremisches Landesstraßengesetz

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 des BremLStrG bedarf der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis. Eine Erlaubnis soll nach Satz 2 nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Gemäß § 18 Absatz 4 Satz 6 BremLStrG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn die Sondernutzung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder straßen- oder städtebauliche oder andere öffentliche Belange beeinträchtigten würde oder ihr Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen.

Nach § 18 Absatz 4 Satz 1 BremLStrG entscheidet über die Erteilung einer Erlaubnis das Ordnungsamt als zuständige Ortspolizeibehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden und kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie darf ferner nur erteilt werden, wenn der Träger der Straßenbaulast zugestimmt hat.

Fahrzeugverleihsysteme, bei denen Fahrzeugflotten im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) im Straßenraum aufgestellt werden, stellen einen Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus und somit eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.

II. Begrenztes Gesamtkontingent

Der öffentliche Straßenraum hält nur sehr begrenzte Kapazitäten für die Nutzung durch Fahrzeugverleihsysteme bereit. Der Ausgleich der gegenläufigen Interessen der Straßenbenutzer:innen erfordert deshalb bei Fahrzeugen, die auf dem Gehweg abgestellt werden, die Bestimmung eines Gesamtkontingents, das wiederum aus Gründen der Gleichbehandlung gleichmäßig und diskriminierungsfrei auf Anbieter:innen von Fahrzeugverleihsystemen zu verteilen ist.

Bei der Bestimmung des Gesamtkontingents kommt der Stadtgemeinde ein Ermessens- und Beurteilungsspielraum zu. Bei der Bestimmung ist zu berücksichtigen, dass den Interessen der Anbieter:innen von Fahrzeugverleihsystemen die vielschichtigen gegenläufigen Interessen der sonstigen Nutzer:innen des Straßenraums gegenüberstehen und die Interessen insgesamt in einem gerechten Verhältnis zu berücksichtigen sind. Hierbei ist zu beachten, dass es den Anbieter:innen zu aller erst um wirtschaftliche Interessen geht. Die Elektrokleinstfahrzeuge im nicht-stationsgebundenen Sharing werden im Gehwegbereich des öffentlichen Straßenraums abgestellt, soweit keine besonderen Abstellstationen ausgewiesen sind.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Behörden der Stadtgemeinde Bremen mit Fahrzeugverleihsystemen wird das Gesamtkontingent auf 1.000 E-Scooter im Stadtgebiet (Kernstadtzone) und weitere höchstens 1.000 E-Scootern im erweiterten Gebiet (außerhalb der Kernstadtzone) sowie weitere höchstens 500 E-Scooter in Bremen-Nord festgelegt. Das Gesamtkontingent kann gleichmäßig von zwei Anbieter:innen wahrgenommen werden. Dies ist notwendig, da eine Zersplitterung der Kontingente auf mehr als zwei Anbieter:innen die Überwachung und damit auch die Gefahrenabwehr unverhältnismäßig erschweren würde.

Die Festlegung des Gesamtkontingents erfolgt weiterhin aufgrund der folgenden Erwägungen:

Das Ordnungsamt Bremen hat seit Erteilung der ersten Sondernutzungserlaubnisse die Einhaltung der mit der Erlaubnis erteilten Nebenbestimmungen im Straßenraum überwacht und zusammen mit Vertreter:innen des Senators für Inneres und der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ausgewertet. Im Rahmen dieses Prozesses wurde festgestellt, dass die bisher zugelassene Anzahl an E-Scootern zu einer noch vertretbaren Belastung des öffentlichen Straßenraums geführt hat. Die Frage der Belastung war Gegenstand mehrere Arbeitstreffen, an denen Vertreter:innen des Ordnungsamtes, der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und des Senators für Inneres teilgenommen haben. Im Rahmen des Austausches wurden die Rückmeldungen des für die Überwachung des öffentlichen Raums zuständigen Ordnungsdienstes, das Beschwerdeaufkommen beim Ordnungsamt, die von der Polizei Bremen zur Verfügung gestellte Unfallstatistik, die Rückmeldungen betroffener Beiräte und die Eindrücke der teilnehmenden Vertreter:innen der zuständigen Behörden berücksichtigt. Nach Ablauf der ersten auf ein Jahr befristeten Sondernutzungserlaubnisse wurde durch das Ordnungsamt, den Senator für Inneres und der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau beschlossen, die zulässige Höchstgrenze pro Anbieter insgesamt anzuheben, jedoch aufgeteilt nach zwei festgelegten Bereichen: der Kernstadtzone und einen Bereich außerhalb dieser Zone. Die Auswirkungen der Ausweitung werden im Zeitraum der weiteren Laufzeit beobachtet und fortlaufend bewertet. Da es sich bei den Verleihsystemen für Elektrokleinstfahrzeuge nach wie vor um ein neues Konzept handelt und die Stadtgemeinde Bremen bisher keine Erfahrungen mit einer höheren Fahrzeuganzahl machen konnte, ist eine schrittweise Erhöhung zulässig und auch geboten, um einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen aller Nutzer:innen des öffentlichen Straßenraums zu gewährleisten. Erfahrungen aus andern Städten können in nur begrenztem Umfang zugrunde gelegt werden, da nur unmittelbare Erfahrungswerte der zuständigen Behörden maßgeblich sein können und jede Stadt, jeder Stadtteil und jede Straße strukturelle (räumliche, gestalterische und bauliche) Eigenheiten aufweisen. Es zeigt sich jedoch das Bild, dass eine unbeschränkte Zulassung zu einer Überbelastung des Straßenraums mit unvertretbaren Risiken führt. Das Ordnungsamt Bremen hat zwei Umfragen zum Umgang mit Fahrzeugverleihsystemen durchgeführt, die diese Annahme stützen. Auch das Vorhaben in Berlin, die Nutzung des Straßenraums gesetzlich zu regulieren, ist vor allem vor dem Hintergrund eines unbegrenzten Aufstellens von Fahrzeugen zu betrachten.

III. Befristung

Eine Befristung oder ein Widerrufsvorbehalt ist gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2 BremLStrG zwingende Voraussetzung bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Vorliegend ist eine Befristung erforderlich, da nur diese sicherstellt, dass nach Ablauf der Laufzeit auch neue Anbieter die Chance haben, eine Erlaubnis zu erlangen. Die Sondernutzungserlaubnisse sind auf zwei Jahre zu befristen.

IV. Auswahlverfahren für den Fall der Bewerber:innenkonkurrenz

Liegen mehr als zwei Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis vor, erfolgt eine Auswahl zweier Anbieter am Maßstab der Vorgaben des § 18 BremLStrG (s.o.). Das Ordnungsamt Bremen hat eine Mustererlaubnis mit Nebenbestimmungen zu erstellen, die geeignet und erforderlich ist, um den Anforderungen des § 18 BremLStrG zu genügen und diese Mustererlaubnis dem Auswahlverfahren zugrunde zu legen. Es erhalten diejenigen Anbieter:innen eine Erlaubnis, deren Konzepte in qualitativer Hinsicht am besten die Gewähr dafür bieten, dass die Nebenbestimmungen der Mustererlaubnis eingehalten und die Anforderungen des § 18 BremLStrG umgesetzt werden.

Die Bewerber:innen müssen die entsprechenden spezifischen Besonderheiten ihres Antrags dem Ordnungsamt Bremen hinreichend prüffähig mitteilen. In den Anträgen auf Erteilung einer

Sondernutzungserlaubnis ist deutlich aufzuzeigen, wie die Anforderungen der Mustersondernutzungserlaubnis umgesetzt werden sollen. Soweit danach keine überwiegenden Sachgründe eine Entscheidung vorgeben, findet die Auswahl zur Auflösung der Konkurrenzsituation durch Losentscheid statt.

Durch die Anträge entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Es wird deutlich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt und kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht. Die Stadtgemeinde Bremen behält sich vor, bei dem Vorliegen sachlicher Gründe das Erlaubnisverfahren zu beenden, ohne eine Sondernutzungserlaubnis zu erteilen.

Die zu erteilenden Sondernutzungserlaubnisse werden befristet erteilt, und zwar jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren. Dabei behandelt die Stadtgemeinde Bremen alle Antragsteller:innen gleich, sodass in regelmäßigen Abständen zwei Sondernutzungserlaubnisse erneut erteilt werden. Ein Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf der Befristung wird dadurch, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen oder der/die Anbieter:in die im Rahmen der Antragstellung gemachten Zusagen nicht einhält, nicht ausgeschlossen. Für den Fall, dass eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird, kann für das frei werdende Kontingent ein weiteres Auswahlverfahren nach diesem Sondernutzungskonzept durchgeführt werden. Die Sondernutzungserlaubnis würde entsprechend laufenden weiteren der Sondernutzungserlaubnis befristet.

Berücksichtigt werden alle Anträge, die beim Ordnungsamt Bremen eingegangen sind. Das Ordnungsamt Bremen erteilt auf Nachfrage Auskunft über das Antragsverfahren und den nächsten Zeitpunkt der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen und macht einen Stichtag öffentlich bekannt, bis zu dem die Anträge beim Ordnungsamt Bremen eingegangen sein müssen.

Um bis zur Durchführung des Auswahlverfahrens keinen über den in diesem Konzept festgelegten Zustand hinaus herbeizuführen, dürfen bis zur Durchführung des Auswahlverfahrens keine weiteren Anbieter:innen durch das Ordnungsamt Bremen zugelassen werden.

V. Evaluation im Hinblick auf den Gemeingebrauch behinderter Menschen

Eine Sondernutzungserlaubnis soll nach § 18 Abs. 1 Satz 2 BremLStrG nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Die Vorschrift setzt das Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG um und bedarf, gerade angesichts der Zunahme von Verkehren auf Radund Fußwegen durch die verstärkte Nutzung von neuen Formen der individuellen Mobilität und aufgrund der Verpflichtungen zur Herstellung von Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum, besonders sorgfältiger Prüfung. Es ist daher in regelmäßigen Abständen durch den Senator für Inneres und die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau unter Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten zu evaluieren, ob die Belastung des öffentlichen Verkehrsraums die Ausübung des Gemeingebrauchs behinderter Menschen über das vertretbare Maß hinaus beeinträchtigt.